



Analysieren. Beraten. Gestalten.

ABG von Podewils Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sindelfinger Straße 10

71032 Böblingen

Telefon +49 7031 2176-0

Telefax +49 7031 2176-40

boeblingen@abg-vonpodewils.de

www.abg-vonpodewils.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	WARUM LOHNT SICH DIE BESCHÄFTIGUNG GEFLÜCHTETER MENSCHEN?	1
2	WELCHE FLÜCHTLINGE DÜRFEN ARBEITEN?	2
3	WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN FÜR VERSCHIEDENE BESCHÄFTIGUNGSARTEN?	5
4	TIPPS FÜR ARBEITGEBER ZUR BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN	7
5	WAS SIE NOCH BEACHTEN SOLLTEN.....	8

Mandanten-Information: Flüchtlinge zu Mitarbeitern machen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

immer mehr Menschen fliehen aus den Kriegsgebieten des Nahen Ostens (unter anderem Syrien, Irak) nach Deutschland und beantragen hier Asyl. Die Prognosen über **die Flüchtlingszahlen steigen nahezu täglich**.

Wir können davon ausgehen, dass die meisten Flüchtlinge für längere Zeit oder sogar für immer in Deutschland bleiben werden. Deshalb sollte es uns allen ein Anliegen sein, ihnen den Zugang zu unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Zu den entscheidenden Aspekten gehört es dabei, die **Zuwanderer in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren**.

Für viele Unternehmen bieten sich durch die Beschäftigung von Flüchtlingen außerdem **neue Chancen und Möglichkeiten**.

Im Folgenden stellen wir Ihnen diese Chancen und Möglichkeiten, aber auch die speziellen Voraussetzungen und Bedingungen für die **Beschäftigung von Flüchtlingen in deutschen Unternehmen** vor. Dabei erläutern wir die **Besonderheiten**, die Sie als Arbeitgeber beachten sollten, um sich im Dschungel der Bürokratie zurechtzufinden. Denn vielleicht möchten auch Sie - wie viele andere Unternehmer - helfen, die Zuwanderer in die deutsche Arbeitswelt zu integrieren. Wir möchten Sie dabei unterstützen und Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen geben.

1 Warum lohnt sich die Beschäftigung geflüchteter Menschen?

Angesichts des vielfach beklagten Mangels an Fachkräften und vielversprechenden Auszubildenden lohnt es sich für Unternehmen, neue Wege einzuschlagen. Dazu gehört es auch, die Potentiale geflüchteter Menschen in die eigene Personalplanung miteinzubeziehen. Denn geflüchtete Menschen können den deutschen Arbeitsmarkt mit **beruflichen und sozialen Kompetenzen und Erfahrungen aus ihren Herkunftsländern** bereichern.

Notwendigerweise haben bereits viele Flüchtlinge auf ihrem schwierigen Weg nach Europa zusätzliche **Sprachkenntnisse** erworben, weshalb Mehrsprachigkeit bei ihnen die Regel ist. Viele Flüchtlinge übten schon als Kinder im Familienverband unterschiedliche **handwerkliche Tätigkeiten** aus. Viele verfügen über Berufserfahrung, viele **waren qualifiziert beschäftigt** oder haben sogar ein Studium abgeschlossen.

1.1 Wie finden Unternehmen potentielle Mitarbeiter?

Als **interessierter Arbeitgeber** können und sollten Sie sich zuerst an Ihre Agentur für Arbeit wenden.

Nehmen Sie vor allem das Internet zur Hilfe:

- www.jobboerse.arbeitsagentur.de
- www.jobs.meinestadt.de
- www.ebay-kleinanzeigen.de/s-jobs/c102

Einige Arbeitgeber führen heute **crossmediale Kampagnen** durch (Verwendung mehrerer abgestimmter Kommunikationskanäle). Diese können auch bei der gezielten Suche nach Flüchtlingen als künftige Arbeitnehmer zum Einsatz kommen:

- verschiedene soziale Netzwerke wie XING oder Facebook
- eine direkte Kommunikation mit Interessenten
- gezielte Weiterempfehlungen von Stellen durch „Follower“ oder „Freunde“ (z.B. bei Facebook)
- Facebook-Werbeanzeigen
- Google-AdWords-Werbeanzeigen

2 Welche Flüchtlinge dürfen arbeiten?

Möchten Sie in Ihrem Unternehmen Flüchtlinge beschäftigen, ist es notwendig, dass diese eine **Arbeitslaubnis** vorweisen können. Dabei spielen auch die verschiedenen Aufenthaltsstatus der Zuwanderer im Asylverfahren eine Rolle.

2.1 Asylverfahren

Damit ein Flüchtling für Ihr Unternehmen als künftiger Mitarbeiter in Frage kommen kann, ist es notwendig, dass er einen **Asylantrag** gestellt hat, um

einen **Aufenthaltsstatus** zu erlangen. Erst danach kann er eine **Arbeitserlaubnis** beantragen.

Welche verschiedenen Aufenthaltsstatus gibt es?
Asylbewerber erhalten mit der Antragstellung auf Asyl eine Aufenthaltsgestattung , die sie während des gesamten Asylverfahrens behalten.
Werden Asylbewerber als Asylberechtigte anerkannt oder wird ihnen ein anderer Schutzstatus zuerkannt, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis . Flüchtlinge, die über ein Aufnahmeprogramm aufgenommen werden, erhalten eine solche.
Wird der Asylantrag abgelehnt, ist der Ausländer ausreisepflichtig. Kann die Ausreise oder eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung nicht zeitnah zur Entscheidung über den Asylantrag erfolgen, wird die Aufenthaltsbeendigung vorübergehend ausgesetzt und zum Nachweis eine Duldung erteilt; der Flüchtling bleibt ausreisepflichtig.

2.2 Wann dürfen geflüchtete Menschen arbeiten?

Die **Wartefrist** für die erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung für asylsuchende und geduldete Ausländer beträgt seit November 2014 einheitlich **drei Monate ab Asylantragstellung** im Bundesgebiet. Nach Ablauf der drei Monate haben Flüchtlinge Zugang zum Arbeitsmarkt und können eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt:

- Der Erhalt einer **eingeschränkten Arbeitserlaubnis**: Der Zuwanderer muss vor Beginn einer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde beantragen, wenn sein Asylverfahren

Sie möchten mehr wissen?

Fordern Sie einfach dieses Infoblatt per Mail bei uns an

boeblingen@abg-vonpodewils.de